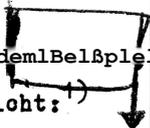


an folgendem Beispiel das Dietzsch und Luokner schilderten.

veranschaulicht:



In einem Großbetrieb bildete sich eine Tätergruppe aus fünf Diesel- bzw. Elektrokarrenfahrern sowie drei Betriebsarbeitern der Hofabteilung unter führender Beteiligung eines Schichtmeisters, die im Zusammenwirken mit vier Kraftfahrern des Betriebes seit 1965 insgesamt 150 »Diebstähle beging. Gestohlen wurden vorwiegend Dreh- und wie Aluminiumblech. Dabei gingen diese Personen so vor, daß die Beschäftigten des innerbetrieblichen Werktransports unter Ausnutzung ihrer Funktionen die Bleche sowie diverse Baumaterialien aus den Produktions- oder Lagerstätten entwendeten und zu vereinbarten Verstecken im Werkgelände oder am Werkzaun transportierten und die Kraftfahrer dann dort das entwendete Material mit ihren Fahrzeugen aus dem Betrieb schafften. Das Zusammenwirken war derart koordiniert, daß die beiseitegeschafften Materialien niemals längere Zeit in den Verstecken verblieben. Zum Teil holten Hehler die Materialien am Werkzaun mit eigenen Fahrzeugen ab. Dieser Personenkreis intensivierte seine Straftaten mehr und mehr, schuf einen festen Abnehmerkreis und nahm schließlich sogar Bestellungen hinsichtlich der Qualität und Abmessungen der zu liefernden Materialien entgegen. Bei den Hehlern handelte es sich insbesondere um mehrere selbständige Handwerksmeister, die das entwendete Material verarbeiteten.

Spezieller Milderungsgrund § 162 (2)
Absatz 2 des § 162 enthält einen speziell en Milderungsgrund für die Fälle, in denen zwar eine Beteiligung an einer Gruppe festgestellt wird, diese aber von untergeordneter Bedeutung ist. Ist diese untergeordnete Beteiligung in der Form der Mittäterschaft begangen, kann die Bestrafung nach § 161 bzw. 180 StGB erfolgen. Ist die untergeordnete Beteiligung in der Form der Beihilfe erfolgt, so kann neben der Möglichkeit einer Bestrafung aus § 161 bzw. 180 StGB eine weitere Herabsetzung der Strafe gemäß § 22 Abs. 4 erfolgen,

T) Vgl. Dietzsch, Luokner, Das sozialistische Eigentum konsequent schützen, Forum der Kriminalistik H. 8/1968, S. 345